

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 lit. b EStDV

Wenn Du den Datenanfragen.de e. V. mit einer Spende oder einem Mitgliedsbeitrag unterstützt hast, der 200 € nicht überschreitet, genügt dieser Beleg in Verbindung mit einer Buchungsbestätigung Deines Kreditinstitutes (bspw. eines Kontoauszuges) als Zuwendungsbestätigung für Dein Finanzamt.

Sollte Deine Zuwendung 200 € überschreiten, brauchst Du eine Zuwendungsbestätigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, die wir Dir in dem Fall bei Bedarf natürlich gerne ausstellen.

Empfänger der Zuwendung: Datenanfragen.de e. V., Schreinerweg 6, 38126 Braunschweig

Bankverbindung: IBAN DE42 8306 5408 0104 0851 40, BIC GENODEF1SLR (Deutsche Skatbank)

Höhe der Zuwendung: s. Buchungsbestätigung

Datum der Zuwendung: s. Buchungsbestätigung

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße, Steuernummer 14/209/11640 mit Bescheid vom 21. Juni 2018 nach § 60a AO festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 AO) und sowie zur Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO) verwendet wird.

Der Datenanfragen.de e. V. ist zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge berechtigt.

Datenanfragen.de e. V.
Der Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).